

Verwaltungsvorlage

Rat der Gemeinde am 19.11.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 3.2	Bildung der Ausschüsse Festlegung der personellen Stärke
----------------	---

Sachverhalt

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NW regelt der Rat der Gemeinde die Zusammensetzung der Ausschüsse. Er legt also die Mitgliederzahl der Pflichtausschüsse und der freiwilligen Ausschüsse fest.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Rat der Gemeinde bei der Festlegung der Zahl der Sitze und der Zusammensetzung aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern grundsätzlich frei. Das bedeutet auch, es besteht keine Verpflichtung, die Ausschüsse von der Größe her so zu gestalten, dass alle Fraktionen einen Ausschusssitz erhalten. Andererseits kann es zweckmäßig sein, eine solche Ausschussgröße zu wählen, die es auch kleineren Fraktionen möglich macht, im Ausschuss mitzuarbeiten. Insgesamt ist zu beachten, dass ein Ausschuss das Spiegelbild des Rates sein sollte.

Dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören.

Fraktionen, die in einem Ausschuss (ausgenommen Wahlausschuss) nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Diese Person ist vom Rat der Gemeinde zum Mitglied des Ausschusses - mit beratender Stimme - zu bestellen. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt (§ 58 Abs. 1 Sätze 7 - 11 GO NW).

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW).

Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen auch volljährige sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder angehören. Von dieser Möglichkeit hat der Rat in den vergangenen Jahren jedoch nicht Gebrauch gemacht. Während sachkundige Bürger stets das Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und dass er volljährig ist.

Nach § 85 Abs. 2 SchulG NRW ist je 1 zu benennende(r) Vertreter(in) der evangelischen und katholischen Kirche als ständiges Mitglied in den für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschuss zu berufen. Darüber hinaus können Vertreter(innen) der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Bei der Festlegung der personellen Stärke ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt (§ 58 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 GO)

Die Ausschüsse der vergangenen Wahlperiode hatten folgende personelle Stärke:

	Stimmberechtigte Mitglieder
Haupt- und Finanzausschuss	14 RM
Rechnungsprüfungsausschuss	14 RM
Wahlausschuss	8 RM
Wahlprüfungsausschuss	14 RM
Bauausschuss	11 RM + 3 SB
Ausschuss für Jugend, Schule und Kultur (zuzüglich 2 beratende Mitglieder von den Kirchengemeinden)	9 RM + 5 SB
Ausschuss für Familie, Sport und Freizeit	10 RM + 4 SB
Ausschuss für Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung und Soziales	11 RM + 3 SB

Beschlussvorschlag

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

	Ausschüsse	Stimmberechtigte Mitglieder
a)	Haupt- und Finanzausschuss	
b)	Rechnungsprüfungsausschuss	
c)	Wahlausschuss	
d)	Wahlprüfungsausschuss	
e)	...	

Dietmar Bergmann